

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00079 vom 16. August 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00079

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00079 du 16 août 2010

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00079 del 16 agosto 2010

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 28 Abs. 3 ATSG hat eine Person, die Versicherungsleistungen beansprucht, alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärztinnen und Ärzte, Versicherungen sowie Amtsstellen im Einzelfall zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind zur Auskunft verpflichtet. Zudem muss die Person, die Versicherungsleistungen beansprucht, nach Art. 7 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) alles ihr Zumutbare unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit zu verringern und den Eintritt der Invalidität zu verhindern; sie muss an allen zumutbaren Massnahmen aktiv teilnehmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich dienen. Sie hat sich ärztlichen oder fachlichen Untersuchungen zu unterziehen, soweit diese für die Beurteilung notwendig und zumutbar sind (Art. 43 Abs. 2 ATSG). Wenn die versicherte Person den Mitwirkungspflichten nach Art. 7 IVG oder nach Art. 43 Abs. 2 ATSG nicht nachgekommen ist, können nach dem auf den 1. Januar 2008 aufgenommenen Art. 7b Abs. 1 IVG die Leistungen wie in Art. 21 Abs. 4 ATSG vorgesehen gekürzt oder verweigert werden (Urteil des Bundesgerichts vom 12. März 2010, 9C_28/2010, Erw. 3.1; vgl. auch Art. 86 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung).

1.2 Nach Art. 21 Abs. 4 ATSG können einer versicherten Person die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden, wenn sie sich einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben entzieht oder widersetzt, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder wenn sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu beiträgt. Sie muss vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden und es ist ihr eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Behandlungs- oder Eingliederungsmassnahmen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen, sind nicht zumutbar. In dieselbe Richtung zielt Art. 43 Abs. 3 ATSG, wonach der Versicherungsträger aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen kann, wenn die Leistungen beanspruchende Person den Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nicht nachkommt. Er muss die Person vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen, auch ist ihr eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

E. 2

2.1. Die Beschwerdeführerin führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung insbesondere aus, dass sie im Rahmen des zweiten amtlichen Revisionsverfahrens erfahren habe, dass der Beschwerdeführer sich nicht mehr in psychiatrischer Behandlung befinde. Zur Überprüfung von dessen gesundheitlicher Situation habe sie zuerst eine psychiatrische und später eine polydisziplinäre Begutachtung in Auftrag gegeben. Da der Beschwerdeführer sämtliche entsprechenden Untersuchungstermine nicht eingehalten habe, sei sie gezwungen, androhungsgemäss die Rentenleistungen einzustellen (Urk. 2).

Der Beschwerdeführer macht demgegenüber geltend, er habe versucht, die drei Untersuchungstermine im A. einzuhalten. Dies sei jedoch nicht gelungen, da er an mindestens zwei der drei angesetzten Tage infolge schwerer nervlicher Überreizung nicht reisefähig gewesen sei. Ferner könne man seine ausgewiesenen invalidisierenden, teilweise angeborenen Gesundheitsschäden nicht ausser Acht lassen. Die verhängte Renteneinstellung stelle im Übrigen eine unverhältnismässig harte Sanktion dar (Urk. 1).

Es ist somit unbestritten, dass sich der Beschwerdeführer der von der IV-Stelle am 9. Oktober 2008 (Urk. 7/78) angeordneten Begutachtung im A. trotz Androhung im Sinne von Art. 43 Abs. 3 ATSG nicht unterzogen hat. Zu prüfen ist dagegen, ob die fragliche medizinische Begutachtung notwendig und dem Beschwerdeführer zumutbar war bzw. ob die von der IV-Stelle gewählte Sanktion der Einstellung der Rente der Sachlage angemessen ist.

E. 3

3.1. Die IV-Stelle erachtete im Rahmen des zweiten amtlichen Revisionsverfahrens die Einholung eines Gutachtens bei einem psychiatrischen Facharzt als notwendig, da der behandelnde Psychiater Dr. Y. sie am 12. Juni 2007 darüber informierte, dass er den Beschwerdeführer seit beinahe fünf Jahren nicht mehr gesehen habe (Urk. 7/35) und Dr. med. B., Facharzt FMH für Innere Medizin, in seinem Bericht vom 30. August 2007 bezüglich der psychiatrischen Situation ausdrücklich auf Dr. Y. verwiesen hatte. Bis anhin war die IV-Stelle davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer sich in psychiatrischer Behandlung befinde. Insbesondere da die rentenzusprechende Verfügung vom 10. Juni 1999 im Wesentlichen gestützt auf die psychiatrische fachärztliche Stellungnahme von Dr. Y. vom 12. Januar 1999 (vgl. Feststellungsblatt für den Beschluss vom 26. April 1999; Urk. 7/17) erging, ist es ohne weiteres nachvollziehbar, dass die IV-Stelle eine psychiatrische Begutachtung als notwendig erachtete. Denn Art. 43 Abs. 3 ATSG statuiert die Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen, wobei es im Ermessen des Versicherungsträgers liegt, darüber zu befinden, mit welchen Mitteln diese zu erfolgen hat. Im Rahmen der Verfahrensleitung kommt ihr ein grosser Ermessensspielraum bezüglich Notwendigkeit, Umfang und Zweckmässigkeit von medizinischen Erhebungen zu (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 12. März 2010, 9C_28/2010, Erw. 4.1). Die endgültige Beurteilung, ob eine Untersuchung in dem Sinne notwendig war, als sie zu einer Neuurteilung des Rentenanspruchs führen könnte, kann zwangsläufig erst nach Vorliegen des Ergebnisses der Begutachtung stattfinden. Im Übrigen liegt es auf der Hand, dass - zumal bei einem erst 45-jährigen Versicherten - eine periodische Überprüfung des Rentenanspruchs grundsätzlich notwendig ist (vgl. etwa Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] vom 28. März 2007, I 988/06, Erw. 4.1).

3.2. Die angeordnete Massnahme muss des Weiteren der versicherten Person subjektiv und objektiv zumutbar sein. Dabei ist die Frage der subjektiven Zumutbarkeit ebenfalls objektiv zu klären, das heisst es ist nicht massgebend, ob die betreffende Person aus ihrer eigenen Wahrnehmung heraus die Untersuchung als zumutbar betrachtet oder nicht (vgl. Kieser, Kommentar zum ATSG, 2. Aufl., Art. 43 Rz. 44). Es sind den gesamten Akten und insbesondere den psychiatrischen Berichten von Dr. Y. ___ keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass es dem Beschwerdeführer objektiv nicht möglich gewesen wäre, sich von ihm unbekanntem Ärzten begutachten zu lassen (vgl. Feststellungsblatt für den Beschluss vom 20. Juni 2008, Stellungnahme von Dr. med. C. ___, Facharzt FMH Praktischer Arzt, vom Regionalen Ärztlichen Dienst der IV-Stelle [RAD], vom 4. April 2008; Urk. 7/70/7). Dem Versicherten steht ferner praxisgemäss kein Anspruch darauf zu, die begutachtende Stelle - vorliegend in der Person seines behandelnden Psychiaters Dr. Y. ___ - auszuwählen (vgl. BGE 135 V 254 und 465 E. 4 S. 467). Die üblichen Untersuchungen einer Medizinischen Abklärungsstelle sind ohne konkret entgegenstehende Umstände generell als zumutbar im Sinne von Art. 43 Abs. 3 ATSG zu betrachten (Urteil des Bundesgerichts vom 12. März 2010, 9C_28/2010, Erw. 4.1). Insbesondere kann es nicht angehen, dass sich ein Versicherter gänzlich einer Ämberprüfung seines Rentenanspruchs entziehen kann, nur weil die vorhandenen Akten keinen Hinweis auf eine Veränderung der massgebenden Verhältnisse enthalten (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. November 2009, 9C_961/2008, Erw. 6.3.2).

Bezüglich des zweiten amtlichen Revisionsverfahrens im Jahr 2007 liegen lediglich ein sehr rudimentärer Bericht von Dr. B. ___ vom 30. August 2007 (Urk. 7/39) und ein Bericht von Dr. Y. ___ vom 4. Oktober 2007 (Urk. 7/44) bei den Akten, der den Beschwerdeführer vor Erstellung dieses Berichts jedoch fünf Jahre lang nicht gesehen hat (Urk. 7/35). Berichte von behandelnden Ärztinnen und Ärzten sind im Rahmen des IV-Verfahrens zwar durchaus von Bedeutung, doch ist es gerade bezüglich psychischer Leiden grundsätzlich problematisch, Renten ausschliesslich aufgrund solcher Berichte zuzusprechen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 12. März 2010, 9C_28/2010, Erw. 4.5). Vorliegend hält denn auch Dr. C. ___ fest, dass die von Dr. Y. ___ mit Bericht vom 4. Oktober 2007 genannten Symptome und Diagnosen den Invaliditätsgrad von 70 % nicht per se auf Dauer rechtfertigen würden (Urk. 7/70/3). Nachdem der Vater des Versicherten die IV-Stelle mit Schreiben vom 30. Oktober 2007 darauf hingewiesen hatte, dass bereits bei der Rentenzusprache im Jahr 1999 physische Leiden bestanden hätten (Urk. 7/46), ergänzte Dr. C. ___ am 2. November 2007 seine Stellungnahme dahingehend, dass weder das in der Vergangenheit anerkannte Geburtsgebreehen noch die in den ärztlichen Berichten beschriebene Symptomatik eine Invalidität auf Dauer rechtfertigten (Urk. 7/70/4). Angesichts dieser Tatsache kann eine Begutachtung vorliegend auch nicht deshalb als unzumutbar erachtet werden, weil die Aktenlage einen hinreichenden Schluss auf eine unverändert vollständige Arbeitsunfähigkeit erlauben würde.

Die von der IV-Stelle mehrfach angedrohte (Urk. 7/45; Urk. 7/67), mit Vorbescheid vom 20. Juni 2008 in Aussicht gestellte (Urk. 7/72) und am 29. Dezember 2008 (Urk. 2) verhängte Sanktion der Renteneinstellung kann entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden, zumal es sich - wie sich aus dem Kontext ergibt - um eine zeitlich befristete Renteneinstellung für die Dauer der Verweigerung der Mitwirkung handelt (vgl. dazu Urteil des EVG vom 28.

März 2007, I 988/06, Erw. 7). Darauf hatte die IV-Stelle die Mutter des Beschwerdeführers im persönlichen Gespräch vom 9. Juni 2008 ausdrücklich aufmerksam gemacht (Urk. 7/69). Der Beschwerdeführer hätte es somit jederzeit in der Hand gehabt, die (vorläufige) weitere Auszahlung der Rente zu erreichen, indem er sich der angeordneten Begutachtung unterzogen hätte.

5. Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.